

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/1/28 90/19/0519

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §7 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Übertretung nach § 7 Abs 1 AZG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, das dadurch gekennzeichnet ist, daß zu seinem Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190519.X02

## Im RIS seit

28.01.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)